

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 27ter Absatz 1, 3, 9 und 10

¹ Bis zu einem Gebäudekatasterwert von 61'300 Fr. beträgt der Eigenmietwert 10.83% dieses Wertes, für jeden um 100 Fr. höheren Katasterwert reduziert sich dieser Satz gemäss nachstehender Tabelle:

von Fr.	bis Fr.	um je %	auf %
61 301	94 400	0.004709	9.27
94 401	127 700	0.002636	8.39
127 701	163 300	0.002723	7.43
163 301	199 100	0.001852	6.76
199 101	252 600	0.000204	6.65
252 601	341 900	0.000111	6.55
341 901	431 500	0.000078	6.48
431 501	529 500	0.000133	6.35
529 501	627 500	0.000101	6.25
627 501	730 700	0.000117	6.13
730 701	998 300	0.000193	5.61

Bei einem Gebäudekatasterwert von über 998'300 Fr. beträgt der Eigenmietwert einheitlich 56'000 Fr.

³ Ab dem Steuerjahr 2005 kann der Regierungsrat, falls dannzumal die Inkraftsetzung der nächsten allgemeinen Katasterneuschätzung noch nicht erfolgt ist, die gemäss Absatz 1 ermittelten Eigenmietwerte tiefer ansetzen oder um maximal 10% erhöhen.

¹ GS 25.427, SGS 331

⁹ Der Eigenmietwert für ab dem Inkrafttreten erstmals in der Schweiz erworbenes Wohneigentum zur Selbstnutzung ermässigt sich während den ersten 6 Jahren auf die Hälfte, gerechnet seit Antritt der Selbstnutzung.

¹⁰ Der Eigenmietwert der Liegenschaft, die der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird auf Antrag angemessen herabgesetzt, wenn er nicht nur vorübergehend in einem Missverhältnis zum Einkommen und zum in der Liegenschaft nicht gebundenen Vermögen steht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 29 Absatz 1 Buchstaben k, l und n

- k. die Prämien für die Lebens- und Krankenversicherung und die nicht unter Buchstabe h fallende Unfallversicherung sowie die Sparrücklagen, jedoch im ganzen höchstens 1200 Fr. für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und 2400 Fr. für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um 200 Fr. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug gemäss § 34 Absatz 4 beansprucht werden kann;
- l. die freiwilligen Zuwendungen an Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr mindestens 100 Franken erreichen und insgesamt 10 Prozent der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin im Einzelfall Zuwendungen, die diese Limite von 10 Prozent übersteigen, als abziehbar erklären;
- n. die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

§ 33 Buchstaben a, c und d

- a. 2000 Fr. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, die vom Steuerpflichtigen in mindestens der Höhe des Abzuges unterstützt wird. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss § 34 Absatz 4 gewährt wird;
- c. *aufgehoben*
- d. je 1250 Fr. für den Mieter und Pächter einer dauernd selbstbewohnten Liegenschaft, den mitsteuerpflichtigen Ehegatten sowie für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das ein Kinderabzug gemäss § 34 Absatz 4 beansprucht werden kann.

§ 34 Absatz 4

⁴ Der gemäss den Absätzen 1 und 2 ermittelte Einkommenssteuerbetrag ermässigt sich um 600 Franken pro Steuerjahr für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Gewalt hat beziehungsweise hatte. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts (gemäss Artikel 133 Absatz 3 oder Artikel 298a Absatz 1 ZGB) steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden. Sofern das Einkommen des Kindes den steuerfreien Betrag übersteigt, entfällt der Abzug. Für die Gewährung des Abzugs sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend.

§ 36 Absatz 3

³ Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt. Als Steuersatz gilt derjenige Tarif (Tarif A oder B gemäss § 34), wie er für die Einkommenssteuer im Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung der Kapitalleistung zur Anwendung kommt.

§ 36^{bis} zweitletzter Satz

Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt.

II.

Diese Änderung tritt mit Ausnahme des § 27ter Absatz 9 und 10 am 1. Januar 2003 in Kraft. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten des geänderten § 27ter Absatz 9 und 10, sobald das Steuerharmonisierungsrecht des Bundes eine solche Regelung vorsieht oder zulässt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
der Präsident:

der Landschreiber: